

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**

**„Das andere Gymnasium“ Neubrandenburg – Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach Aussage von Eltern gibt die Schule „Das andere Gymnasium“ in Neubrandenburg, eine Schule in freier Trägerschaft, gegenwärtig für Facharbeiten innerhalb des dortigen Fachbereiches Propädeutik politisch akzentuierte Themen heraus, so etwa zur „TikTok-Strategie der AfD“ und zur Problemstellung, inwiefern die AfD eine „Gefahr für unsere Demokratie“ wäre.

1. Nehmen die Landesregierung bzw. das Schulamt Neubrandenburg ihre Schulaufsichtspflicht gegenüber der Schule „Das andere Gymnasium“ in der Weise wahr, dass die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses geprüft wird, u. a. mit Blick auf politisch allzu tendenziöse Thematiken sowie Aufgaben- und Problemstellungen im Unterricht?  
Wenn ja, in welcher Weise genau?

Gemäß § 119 Absatz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz M-V) unterliegen die Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht, ob die Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Beutelsbacher Konsens ist eine Übereinkunft für die politische Bildung in den öffentlichen Schulen und für die politische Bildung im öffentlichen Auftrag überhaupt.

Als Fachstandard ist es die fachliche Grundlage für politische Bildung und findet seine Ausformulierung in § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V, die auch von den Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt werden, da sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen dürfen.

Den Schulen in freier Trägerschaft obliegt nach § 116 des Schulgesetzes M-V die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichtes auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Ein Verstoß gegen förmliche Gesetze ist in diesem Fall nicht ersichtlich.

2. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass an der Schule „Das andere Gymnasium“ in Neubrandenburg die Vereinbarungen des Beutelsbacher Konsenses nicht eingehalten werden?  
Wenn ja, in welcher Weise sind diesbezügliche Probleme erweislich?

Schülerinnen und Schüler sollen sich mit Themen oder Fragestellungen, die in der Gesellschaft kontrovers diskutiert werden, inhaltlich auseinandersetzen und dabei zu einem eigenen, begründeten Urteil kommen. Allein aufgrund der Themensetzung der Facharbeiten kann jedoch nicht auf eine Verletzung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses geschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwiefern wird gewährleistet, dass insbesondere im Fach Sozialkunde und im Bereich der geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer sowie im am „anderen Gymnasium“ bestehenden Fachbereich Propädeutik der Beutelsbacher Konsens eingehalten wird, vor allem in der Weise, dass differenzierte Erkenntnisse gewährleistet, politische Bekenntnisse aber vermieden werden?

Das Ziel der politischen Bildung, nach dem Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit erwerben sollen, ein eigenes, begründetes Urteil über politische Fragen fällen zu können, sowie die darauf basierenden Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind zentrale Bestandteile des Selbstverständnisses der politischen Bildung in Deutschland. Sie sind folglich auch Standardinhalte der Lehrkräftebildung insbesondere im Fach Sozialkunde. Die Einhaltung dieser Grundsätze bei unterschiedlichen Themen und Unterrichtsgegenständen ist insofern Wesensmerkmal der Professionalität von Lehrkräften.

Im Hinblick auf die Schulgestaltung wird auf § 116 des Schulgesetzes M-V und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sind mit der Schulleitung des „anderen Gymnasiums“ in Neubrandenburg seitens der Schulaufsichtsbehörde Korrespondenzen oder Gespräche zum Beutelsbacher Konsens und dem Erfordernis seiner Einhaltung in Unterricht und Erziehung geführt worden?  
Wenn ja, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis?

Mitglieder aller Schulleitungen werden regelmäßig in Schulleiterberatungen über geltendes Recht und seine Einhaltung informiert.

5. Wie wird gewährleistet, dass Schüler sich zu Themenstellungen wie den oben aufgerufenen im Rahmen ihrer mündlichen und schriftlichen Darstellungen frei und kritisch äußern können und darin sicher sein dürfen, dass die rein persönlichen politischen Vorlieben und Positionierungen der Lehrkraft für Benotungen von Schülerleistungen im Sinne der Objektivität der Bewertung keine Bedeutung haben?

Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule, sofern sie nicht hinter den Lehr- und Erziehungszielen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen. Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Anhaltspunkte, dass die Bewertung nicht anhand von objektiven Kriterien erfolgt, sind nicht ersichtlich.